

Regelungsabrede

Beteiligung der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten am Mittagessen und Regelung zur Bezahlung

1. Ab Januar 2019 kostet die Teilnahme am Mittagessen für Mitarbeiter/innen 20,00€ monatlich (Azubis zahlen 15,00€)
2. Der Betrag von 20€/15€ muss auf ein genanntes Konto überwiesen werden.
3. Die Wahlmöglichkeiten des Essens/Nicht-Essens ist halbjährlich
 - a. möglich sein.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Arbeitszeit ihr Essen nicht einnehmen können, dürfen eine Portion Essen mit nach Hause nehmen. Die Mitnahme von weiteren Essensportionen ist nicht gestattet.
5. Mitarbeitende, die nicht an der Essensversorgung teilnehmen, deshalb auch nicht bezahlt haben, dürfen keine Nahrungsmittel der Kita zu sich nehmen.
6. Ein Verstoß gegen die Regelung Nr.5 hat folgende Konsequenzen:
 - a) Gespräch mit der Leitung (1. Verstoß)
 - b) Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Einnahmen, die dem Arbeitnehmer in Form von Sachbezügen zufließen, rechnen neben den Barbezügen zum Arbeitslohn. Gewährt ein Arbeitgeber unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten, liegt darin ein geldwerter Vorteil, der zu versteuern ist.

Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Mahlzeiten ist § 8 Abs. 2, 3 EStG. Regelungen zu den amtlichen Sachbezugswerten enthält R 8.1 Abs. 4 LStR.

Alle Mitarbeitenden, die an der Essensversorgung teilnehmen, sollten sich über ihre steuerrechtliche Einordnung informieren.

(NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT Urteil: Az.: 11 K 384/07 vom 19.02.2009)

Mahlzeiten während der Arbeit können überwiegend betriebsfunktionalen Zielsetzungen dienen, wenn die Mahlzeiten der Mitarbeiter im Kindergarten z. B. überwiegend einen pädagogischen Sinn haben, als das sie der Nahrungsaufnahme dienen.

Streitig war in diesem Fall, ob die Mahlzeiten mit den Kindern als Sachbezüge der Arbeitnehmer anzusetzen sind. Der Arbeitgeber gewährte in diesem Kindergarten seinen Arbeitnehmern in der Gruppe, unentgeltliche Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen). Die Mahlzeiten nahmen die Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Betreuung gemeinschaftlich mit den Kindern ein. Die pädagogischen Mitarbeiter kamen aber während der Mahlzeiten kaum dazu selbst zu essen, weil sie mehr mit der Aufsicht und Anleitung der Kinder beschäftigt waren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE des NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT:

Die Gewährung von Mahlzeiten an die Arbeitnehmer des Kindergartens stellt keinen geldwerten Vorteil dar, der lohnsteuerpflichtig ist. Begründet wird dieses damit, dass die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerbefreiung der kostenlosen Abgabe von Mahlzeiten an die Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht vorliegt. Bei der Abgabe von Mahlzeiten an die Arbeitnehmer handelt es sich zwar grundsätzlich auch um Vorteile für die Beschäftigten, jedoch lässt die Rechtsprechung Ausnahmen dann zu, wenn die Mahlzeiten während der Arbeit überwiegend betriebsfunktionalen Zielsetzungen dienen.

In diesem Streitfall war von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Klägers auszugehen, denn im Streitfall diente die Einnahme der Mahlzeiten der pädagogischen Erziehung der Kinder und hatte eher einen Aufsichtscharakter.

Das private Interesse der Arbeitnehmer an der Einnahme von Mahlzeiten trat dabei in den Hintergrund. Sie konnten nicht frei wählen, ob sie an dem gemeinsamen Mittagessen teilnahmen. Der Arbeitnehmer konnte sich nicht den gemeinsamen Mahlzeiten entziehen. Es lag daher - wenn

überhaupt - eine aufgedrängte Bereicherung vor, die nicht zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer und in der Folge davon zu lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn führte.

Hierfür sprach auch, dass die Arbeitnehmer in der Regel zusätzlich für die Mittagsmahlzeit ein "Pausenbrot" mitbrachten. Ebenso sei das Mittagessen, das sie mit den Kindern einnehmen, keine vollwertige Mahlzeit für Erwachsene. Es handelte sich um ein sog. "pädagogisches Häppchen", das von der Menge her für die Ernährung eines Erwachsenen nicht ausreiche. Die Mengen seien nur auf die Anzahl der Kinder (ohne Mitarbeiter) bemessen.

Mahlzeiten / Zusammenfassung

Lexikonbeitrag aus [SGB Office Professional](#)



Begriff

Einnahmen, die dem Arbeitnehmer in Form von Sachbezügen zufließen, rechnen neben den Barbezügen zum Arbeitslohn. Gewährt ein Arbeitgeber unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten, liegt darin ein geldwerter Vorteil, der zu versteuern ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Mahlzeiten, die zur arbeitstäglichen Verköstigung an Arbeitnehmer in Betriebskantinen oder in Vertragsgaststätten abgegeben werden und der Arbeitnehmerbewirtung, also Mahlzeiten, die der Arbeitgeber aus besonderem Anlass abgibt.

Bei arbeitstäglichen Mahlzeiten ist stets Arbeitslohn gegeben, der im Normalfall mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen ist.

Mahlzeiten aus besonderem Anlass sind zu unterteilen in lohnsteuerfreie und lohnsteuerpflichtige Bewirtungsleistungen.

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung sieht hier entsprechende, i. d. R. jährlich aktualisierte Werte vor.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Lohnsteuer: Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Mahlzeiten ist § 8 Abs. 2, 3 EStG.

Regelungen zu den amtlichen Sachbezugswerten enthält R 8.1 Abs. 4 LStR.

Kantinenmahlzeiten und Essenmarken sind in R 8.1 Abs. 7 LStR geregelt. R 8.1 Abs. 8 LStR regelt die steuerliche Erfassung und Bewertung von Mahlzeiten aus besonderem Anlass.

Weitere Erläuterungen und Berechnungsbeispiele finden sich in H 8.1 (1-4) und (7-8) LStH.

Die Steuerfreiheit für Mahlzeiten bei Betriebsveranstaltungen regelt R 19.5 LStR und bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen R 19.6 Abs. 2 LStR.

Sozialversicherung: Um die Arbeitsentgelteigenschaft von Sachbezügen, wie beispielsweise kostenfrei oder verbilligt überlassene Mahlzeiten, beurteilen zu können, ist auf § 14 SGB IV i. V. m. § 2 SvEV zurückzugreifen.

Kurzübersicht

Entgelt	LSt	SV
Kostenlose oder verbilligte arbeitstägliche Mahlzeiten	pflichtig	pflichtig
Mahlzeiten bei beruflicher Auswärtstätigkeit	pflichtig	pflichtig
Mahlzeiten bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis 60 EUR	frei	frei
Geldwerter Vorteil aus dem Bezug von Essenmarken (aber: Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % möglich)	pflichtig	pflichtig
Geldwerter Vorteil aufgrund Essenszuschuss (aber: Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % möglich)	pflichtig	pflichtig

Lohnsteuer

1 Essenszuschuss ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

1.1 Mahlzeiten in betriebseigener Kantine

Werden arbeitstägliche Mahlzeiten im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt gewährt, so handelt es sich um einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug. Hierfür wurden amtliche Werte festgesetzt:

für ein Mittag- oder Abendessen je 3,30 EUR (2018: 3,23 EUR),

für ein Frühstück 1,77 EUR (2018: 1,73 EUR).

Diese amtlichen Werte gelten auch für Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende.

Sind die Mahlzeiten für den Arbeitnehmer kostenlos, ist der Sachbezug als geldwerter Vorteil für diese zu erfassen. Leistet der Arbeitnehmer eine Zuzahlung, ist der folgende (positive) Unterschiedsbetrag anzusetzen:
Sachbezugswert - Zuzahlung des Arbeitnehmers zur Mahlzeit (einschließlich Umsatzsteuer) = Geldwerter Vorteil (positiver Unterschiedsbetrag)

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns ist der Tageswert mit der entsprechenden Zahl der Tage des Lohnzahlungszeitraums zu vervielfachen. Für die Erhebung der Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf.

Kirchensteuer) kann der Arbeitgeber zwischen der Regelbesteuerung nach den EStAM und der Pauschalbesteuerung wählen.